

Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL)

Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell

Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie den revidierten Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL) zu?

Abstimmungsweisung zur Revision der Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL)

Abstimmung vom 19. Mai 2019

Der Vorstand und die Delegierten beantragen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land (ZV ESWL) zu genehmigen. Sie werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Erläuterungen

Seit 1964 werden die Aufgaben für den Erwachsenenschutz der Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell gemeinsam durch den Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land (früher Zweckverband Winterthur Land für die Führung einer Amtsvormundschaft) wahrgenommen.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist die rechtliche Basis für die Organisation der Zürcher Zweckverbände und wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten.

Die heutigen Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land stammen aus dem Jahr 2013 und sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Der Vorstand hat auf den Grundlagen der bestehenden Statuten und den Musterstatuten des Kantons die vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands erarbeitet.

Wichtigste und zwingende Änderung ist die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz nach dem neuen Rechnungsmodell HRM 2.

Neu sind die **Zweckverbände auch vermögensfähig** und können Eigenkapital bilden. Dadurch ist es theoretisch auch möglich, Fremdkapital aufzunehmen (Art. 44, 45).

Das neue Gemeindegesetz eröffnet weitere **Delegationsmöglichkeiten an Angestellte**. Die Detailregelung (Kompetenzen, usw.) erfolgt in einem Erlass gemäss Art. 27 Abs. 2.

Der **Beitritt neuer Gemeinden** erfordert neu immer eine Statutenrevision (d.h. Abstimmung an der Urne) gem. Art. 2.

Sämtliche **Erlasse** des Zweckverbandes müssen für die Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zugänglich sein.

Die Gemeindevorstände haben neu ein **Antragsrecht** bei den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, gemäss Art. 16 Abs. 2.

Neu ist auch das Anfragerecht von Delegierten in Angelegenheiten des Zweckverbands gemäss Art. 25 vorgesehen.

Die **Auflösung des Zweckverbands** oder eine Umwandlung der Rechtsform ist neu mit einer Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Vorstand hat den Delegierten und den Verbandsgemeinden sowie der Rechnungsprüfungskommission die Verbandsstatuten zur Stellungnahme unterbreitet. Dem Gemeindeamt des Kantons Zürich wurden die revidierten Statuten zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht sind in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten berücksichtigt, so dass mit einer Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

Anträge

Antrag des Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstandsvorsitzende hat die revidierten Statuten an der Sitzung vom 22. November 2017 zuhanden der Beschlussfassung durch die Delegierten verabschiedet. Er beantragt den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Die Präsidentin:
Brigitte Boller

Die Sekretärin:
Brigitte Buffoni Sedler

Antrag der Delegierten

Die Delegierten haben an der Versammlung vom 27. Juni 2018 gestützt auf Art. 22 Ziff. 2 der Zweckverbandsstatuten Erwachsenenschutz Winterthur Land vom 1. Januar 2013 die revidierten Statuten genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 verabschiedet. Die Delegierten empfehlen den Stimmberechtigten, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Die Präsidentin:
Brigitte Boller

Die Sekretärin:
Brigitte Buffoni Sedler

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Für den Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land ist die RPK des Zweckverbandes Erwachsenenschutz Winterthur Land zuständig. Die RPK hat an der Sitzung vom 23. Oktober 2018 die Statuten geprüft und beantragt, die revidierten Statuten zu genehmigen.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Die Abstimmungsunterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme auf.